

Ergänzende Bedingungen

VHM Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH

2010



Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH
Werraweg 24, 34346 Hann. Münden
Telefon: 05541 707-0, Fax: 05541 707 - 177
www.versorgungsbetriebe.de

Ergänzende Bedingungen
zu der

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die
Grundversorgung von Haushaltskunden und die
Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz
(Stromgrundversorgungsverordnung-StromGKV)

Inhaltsverzeichnis

1. Messeinrichtungen,	§ 8 Strom GVV
2. Ablesung,	§ 11 Strom GVV
3. Abrechnung,	§ 12 Strom GVV
4. Abschlagszahlungen,	§ 13 Strom GVV
5. Zahlungsweise,	§ 16 Strom GVV
6. Zahlung und Verzug,	§ 17 Strom GVV
7. Vorauszahlung und Vorkassensysteme,	§ 14 Strom GVV
8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung,	§§ 17,19 Strom GVV
9. Kündigung,	§ 20 Strom GVV
10. Inkrafttreten	

Ergänzende Bedingungen der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH (VHM GmbH) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)

1. Messeinrichtungen, § 8 StromGKV

- 1.1 Die für die Ablesung und Abrechnung erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, der auch der Netzbetreiber sein kann, eingebaut, betrieben und gewartet.
- 1.2 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3a oder Abs. 3 b EnWG und werden dem Lieferanten dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

2. Ablesung, § 11 StromGKV

- 2.1 Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder bei einem berechtigten Interesse der VHM GmbH an einer Überprüfung der Ablesung hat die VHM GmbH das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Die VHM GmbH hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.
- 2.2 Die VHM GmbH schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

3. Abrechnung, § 12 StromGKV

- 3.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet die VHM GmbH den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet die VHM GmbH dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung in Höhe von:
netto 4,20 Euro brutto 5,00 Euro.
Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:
 - a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - b) Der Kunde hat der VHM GmbH seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
 - c) Die VHM GmbH wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 3.3 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet.

4. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

Die VHM GmbH erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 4.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 3 StromGVV

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

1. Abbuchungsauftrag
2. Lastschriftverfahren
3. Dauerauftrag
4. Bareinzahlungen, an der Kasse der VHM, Werraweg 24, 34346 Hann. Münden zu leisten.

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die VHM GmbH kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der VHM GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der VHM GmbH.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

6.1 Rechnungen der VHM GmbH werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden.

Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand – mindestens mit 15 % des Weiterverrechnungssatzes für eine Monteurstunde - berechnet, bei Postnachnahme mindestens mit 30 %. Werden die rückständigen Forderungen durch einen Beauftragten eingezogen, hat der Kunde hierfür den tatsächlichen Aufwand - mindestens 50% des Weiterverrechnungssatzes für eine Monteurstunde - zu zahlen.

Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

6.2 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die VHM GmbH zu erstatten.

7. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

7.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der VHM GmbH nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die VHM GmbH wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

7.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV

- 8.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
-Mindestens den Weiterverrechnungssatzes für eine Monteurstunde -
Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 8.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird von der VHM GmbH, von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 8.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung nicht ange-
troffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können,
kann die VHM GmbH die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal berechnen. Der
Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich
niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Kündigung, § 20 StromGVV

- 9.1 Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:
- Kunden- und Verbrauchstellenummer
 - Zählernummer
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
- 9.2 Bei der Kündigung des Grundversorgungsvertrags beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende des Kalendermonats. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Grundversorgungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.04.2010 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 05.05.2007